

Prämienverbilligung 2013

für die obligatorische Krankenversicherung

Wer hat Anspruch auf die Prämienverbilligung im Jahr 2013?

Anspruchsberechtigt sind Personen, die am 1. Januar 2013

- a) *bei einer anerkannten Krankenkasse für die Krankenpflege-Grundversicherung versichert sind;*
- b) *im Kanton Aargau Wohnsitz haben;*

sofern sich im Sinne der nachstehenden Berechnung ein Verbilligungsbeitrag ergibt. Massgebend für die Beurteilung des Anspruchs sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2012.

Wie hoch ist der Verbilligungsbeitrag?

Übersteigen die Richtprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung – Fr. 3350 je erwachsene Person und Fr. 950 je Kind – 11 % des massgebenden Einkommens, besteht ein Anspruch. Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben dabei Anspruch auf mindestens die Hälfte der im Jahr der Anmeldung zu bezahlenden Grundversicherungsprämie. Das Beispiel auf den Innenseiten zeigt die Berechnung des Anspruchs.

Wie kann der Verbilligungsbeitrag geltend gemacht werden?

Der Verbilligungsbeitrag wird nur ausbezahlt, wenn ein Antrag gestellt

wird. Das Anmeldeformular muss bis spätestens am 31. Mai 2012 bei der Gemeindezweigstelle der SVA Aargau in der Wohngemeinde eingereicht werden.

Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen

Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, müssen kein Anmeldeformular einreichen. Ein vom Bund festgelegter Pauschalbetrag wird bei der Berechnung des Ergänzungsleistungsanspruchs automatisch berücksichtigt.

Selbständig besteuerte Personen in Ausbildung

Selbständig besteuerte Personen in Ausbildung haben nur dann einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn sie zur Hauptsache selber für ihren Unterhalt aufkommen. Sie haben ihren Anspruch mit einem zusätzlichen Formular genauer auszuweisen.

Für die Beurteilung des Anspruchs wird vor allem auch darauf abgestellt, ob die Eltern in der Steuererklärung einen Kinderabzug geltend machen und damit bestätigen, dass sie für mehr als die Hälfte des Unterhaltes der Person in Ausbildung aufkommen.

Welche Unterlagen müssen mit dem Anmeldeformular eingereicht werden?

Um den Verbilligungsbeitrag berechnen zu können, müssen mit dem Anmeldeformular folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung. Quellensteuerpflichtige Personen haben ihr Einkommen mit einem speziellen Formular zu belegen.
- Krankenversicherungsausweis für das Jahr 2012 für jede auf dem Anmeldeformular aufgeführte Person. Aus dem Krankenversicherungsausweis muss die Grundversicherungsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ersichtlich sein.

Vorgedrucktes Formular

Sofern Sie ein vorgedrucktes Anmeldeformular erhalten haben, sind alle weiteren Familienmitglieder gemäss der letzten definitiven Steuerveranlagung bereits aufgeführt.

Bei Änderung der familiären Verhältnisse sind die nicht mehr im selben Haushalt wohnhaften Personen zu streichen oder, bei Zuzügen oder Geburten, allenfalls zu ergänzen.

Neue AHV-Nummer

Auf dem Anmeldeformular muss die neue AHV-Nummer aller angemeldeten Personen aufgeführt werden. Diese Nummer finden Sie auch auf der Versicherungskarte Ihrer Krankenkasse.

Prämienverbilligung 2013 für die obligatorische Krankenversicherung

Wann bzw. wie wird der Verbilligungsbeitrag ausbezahlt?

Mit den meisten Krankenkassen ist eine Vereinbarung getroffen worden, wonach die Verbilligungsbeiträge von den ordentlichen Krankenkassenprämien abgezogen werden. Die monatliche Prämie für das Jahr 2013 vermindert sich in diesen Fällen um einen Zwölftel des Verbilligungsbeitrages. Verbilligungsbeiträge unter 120 Franken pro Jahr werden gemäss gesetzlicher Regelung (EG KVG §15 Abs. 1) nicht ausbezahlt.

Was ist weiter zu beachten?

- Wer nach dem 31. März und bis spätestens 31. Dezember 2012 im Kanton Aargau Wohnsitz nimmt, hat den Anspruch für das Jahr 2013 mit dem gleichen Formular geltend zu machen. Für diese Personen läuft die Anmeldefrist bis zum 31. März 2013.
- Verändert sich die Zahl der bezugsberechtigten Personen (z. B. Geburt eines Kindes), kann innert 12 Monaten nach dem Eintritt der Veränderung ein Antrag auf Nachvergütung gestellt werden.
- Bei nachweisbarer Veränderung des Erwerbseinkommens um mindestens 20% auf eine Dauer von mindestens 6 Monaten (z. B. Arbeitslosigkeit), kann

Berechnungsbeispiel		in CHF		
Ehepaar mit drei Kindern (12, 15 und 20 Jahre, in Ausbildung), steuerbares Einkommen Fr. 60 000, steuerbares Vermögen Fr. 10 000.				
Steuerbares Einkommen				60 000
Steuerbares Vermögen		10 000	davon 1/5	+ 2 000
Massgebendes Einkommen				62 000
Richtprämien	2 Erwachsene	je 3 350	6 700	
	1 Kind erwachsen	3 350	3 350	
	2 Kinder	je 950	1 900	11 950
Prämiengrenze				11 % vom massgebenden Einkommen - 6 820
Prämienverbilligung (höchstens jedoch die tatsächlich bezahlten Prämien)				5 130
Zuschlag für Kinder				+ 272
Total Prämienverbilligung 2013				5 402
Auszahlungsbetrag (mit Aufrundung, siehe nachstehende Berechnung)				5 424

Junge Erwachsene in Ausbildung und Kinder haben Anspruch auf mindestens die Hälfte der im Jahr der Anmeldung zu bezahlenden Grundprämien. Aufgrund der Prämien 2012 ergibt sich je Person folgender Anspruch:

	Grundprämien pro Jahr	Verbilligungs-Anspruch	Zuschlag Kinder und junge Erwachsene	Anspruch je Person
Antragsteller/in	3 480	1 537		1 548
Ehepartner/in	3 480	1 537		1 548
Kind erwachsen	2 640	1 166	154	1 320
Kind minderjährig	1 008	445	59	504
Kind minderjährig	1 008	445	59	504
Total			272	5 424

Der Anspruch je Person wird auf einen durch zwölf teilbaren Betrag aufgerundet.

Ihren Anspruch können Sie auch auf der Internet-Seite der SVA Aargau www.sva-ag.ch berechnen.

ein Antrag auf eine Nachvergütung – ab dem Zeitpunkt der Veränderung – gestellt werden. Der Anspruch ist innert 12 Monaten nach dem Eintritt der Veränderung geltend zu machen.

Wer gibt Auskunft?

Für die Abgabe und Entgegennahme der Anmeldeformulare ist die **Gemeindezweigstelle der SVA Aargau in Ihrer Wohngemeinde** zuständig. Sie erhalten dort auch alle notwendigen Auskünfte. Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und legen Sie alle notwendigen Unterlagen bei (Fotokopien genügen). Sie vermeiden damit Rückfragen und erleichtern die Verarbeitung Ihres Antrages.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.